

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock



Sprechzeiten: Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr

Telefon: +49 381 331 59-212 / +49 381 331 59-118
Telefax: +49 381 331-9959-108
E-Mail: beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de
antje.meinz@lagus.mv-regierung.de
jennifer.kaehler@lagus.mv-regierung.de
web: www.lagus.mv-regierung.de

Hinweise zum Defizitbescheid nach § 17a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Zuständigkeit:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig für die Ausstellung eines Defizitbescheides, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass er eine ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen oder eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme besuchen wird. Möglich ist das zum Beispiel durch den Nachweis einer Beschäftigungsstelle, Hauptwohnsitz des Ehegatten in M-V, Einladung zu Bewerbungsgesprächen, Nachweis der Teilnahmemöglichkeit an einer berufsbezogenen Bildungsmaßnahme in M-V und ähnliches.

Unterlagen:

Alle Dokumente sind im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopien mit Übersetzungen durch Dolmetscher aus Deutschland oder der EU oder durch von den Botschaften anerkannte Dolmetscher einzureichen.

Erforderlich sind:

- Antrag, Lebenslauf, Identitätsnachweis,
- Nachweise über die Kenntnis der deutschen Sprache,
- Nachweise über Prüfungen und/oder ggf. einer abgeschlossenen ärztlichen/ zahnärztlichen/pharmazeutischen Ausbildung (mit Legalisierung) wie z.B. Hochschulabschluss/Diplom über die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Grundausbildung, Bescheinigung über eine abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische Ausbildung, Nachweis der einzelnen Studienfächer mit Stundenzahlen, personalisiertes Curriculum, Ggf. Nachweis einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung
- Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslandes
- Glaubhaftmachung der beabsichtigten Tätigkeit in M-V

Verfahren:

- a) Der Antragsteller verzichtet durch eine schriftliche Erklärung auf eine Gleichwertigkeitsprüfung.

Danach erhält der Antragsteller innerhalb von maximal 3 Monaten nach Eingang aller Unterlagen einen Bescheid über das Vorliegen sprachlicher Defizite (die Gleichwertigkeit wird nicht geprüft) und muss vor der Erteilung der Approbation an einer Fachsprachen- und Kenntnisprüfung teilnehmen (ggf. vorherige Teilnahme an entsprechenden Vorbereitungskursen).

- b) Der Antragsteller verzichtet nicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung. Dann wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anhand vom Antragsteller einzureichender Curricula durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe geprüft, die Kosten dafür in Höhe von 515,00 € sind im Vorfeld zu entrichten. Die Dauer für die Erstellung eines Gutachtens kann bis zu 12 Monate betragen.
Nach dem Vorliegen des Gutachtens wird ein konkreter Defizitbescheid erstellt.